

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das **Masterstudium Religionslehre und das Lehrdiplomstudium für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre**

Vom 28.04.2026

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf §12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.03.2022, beschliesst:

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung regelt den Masterstudiengang Religionslehre und das Lehrdiplomstudium für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§ 2 Verliehene Grade

¹ Als Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Religionslehre verleiht die Theologische Fakultät der Universität Luzern den Master of Arts in Religionslehre.

² Als Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrdiplomstudiums mit Monofach Religionslehre verleiht die Theologische Fakultät der Universität Luzern das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannte Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre.

³ Als Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrdiplomstudiums mit Erst-, Zweit- oder Zusatzfach Religionslehre verleiht die Pädagogische Hochschule Luzern das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkannte Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre.

§ 3 Leistungsnachweise und Prüfungen an anderen Fakultäten und an der Pädagogischen Hochschule Luzern

¹ Im Rahmen des Studienangebots sind auch für die Studiengänge geöffnete Veranstaltungen anderer Fakultäten der Universität Luzern sowie (im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kooperation) der Pädagogischen Hochschule Luzern anrechenbar.

² Für diese Veranstaltungen gelten die Termine, Fristen und Regelungen der betreffenden Fakultät bzw. Hochschule. Insbesondere gelten andere Einschreibefristen, Termine für die Prüfungssessionen, Prüfungsmodalitäten und Credit-Zuteilungen für Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

§ 4 Information über die Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

§ 5 Studienleitung

Die Studienleitung Religionslehre ist zuständig für die Beratung in Fragen betreffend das

Studium, insbesondere Studienplanung und Anrechnung von studentischen Vorleistungen aus früheren Studien.

§ 6 Änderungen der Personalien und der Adresse

Sämtliche Mutationen betreffend Personalien und Adresse sind durch die Studierenden im UniPortal nachzutragen.

II Masterstudium

§ 7 Allgemeines

¹ Der Studiengang zum Erwerb des Master of Arts in Religionslehre kann als Mono-Studienprogramm studiert werden und umfasst dann 120 Credits (Cr) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

² Der Studiengang kann auch als Major-Studienprogramm zu 80 Cr absolviert werden. Mögliche Minor sind in diesem Fall Geschichte oder Philosophie an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern oder ein anderes Fach, das zum Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen berechtigt.

³ Der Studiengang kann auch als Minor-Studienprogramm zu 40 Cr absolviert werden.

⁴ Der Studiengang hat eine Normalstudiendauer von 4 Semestern. Eine längere Studiendauer ist möglich.

§ 8 Studienleistungen mit Religionslehre im Mono-Studienprogramm (120 Cr)

Studierende haben im Mono-Studienprogramm des Masterstudiengangs Religionslehre folgende Leistungen in drei Bereichen (Religionen, Ethik, Philosophie) zu erbringen:

i. Religionen (60 Cr)

- Die Studierenden benötigen den qualifizierten Besuch eines theologischen oder religionswissenschaftlichen Seminars mit benoteter schriftlicher Arbeit und den Besuch einer theologischen oder religionswissenschaftlichen Einführungsvorlesung.
- Die Studierenden benötigen qualifizierte Besuche von zwei Hauptseminaren und Abfassung von zwei benoteten schriftlichen Arbeiten, davon mindestens eines in Theologie (AT, NT, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Judaistik).
- benoteter Leistungsnachweis in einem exegetischen Fach
- benoteter Leistungsnachweis in einem systematischen Fach (Dogmatik, Fundamentaltheologie)
- benoteter Leistungsnachweis in Kirchengeschichte
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- weitere Leistungsnachweise in Theologie oder Religionswissenschaft

ii. philosophische oder theologische Ethik (14 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars
- Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in Ethik (oder in iii. Philosophie)

- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- ggf. weitere Leistungsnachweise

iii. Philosophie (14 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars
- Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in Philosophie (oder in ii. Ethik)
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- ggf. weitere Leistungsnachweise

iv. Wahl aus sämtlichen Fächern der Theologie, Religionswissenschaft, Ethik und Philosophie (12 Cr)

v. Masterarbeit (20 Cr)

§ 9 Studienleistungen mit Religionslehre im Major-Studienprogramm (80 Cr)

Studierende haben im Major-Studienprogramm des Masterstudiengangs Religionslehre folgende Leistungen in drei Bereichen (Religionen, Ethik, Philosophie) zu erbringen:

i. Religionen (40 Cr)

- Die Studierenden benötigen den qualifizierten Besuch eines theologischen oder religionswissenschaftlichen Seminars mit benoteter schriftlicher Arbeit und den Besuch einer theologischen oder religionswissenschaftlichen Einführungsvorlesung.
- Die Studierenden benötigen qualifizierte Besuche von zwei Hauptseminaren und Abfassung von zwei benoteten schriftlichen Arbeiten, davon mindestens eines in Theologie (AT, NT, Dogmatik, Fundamentalthologie, Kirchengeschichte, Judaistik).
- benoteter Leistungsnachweis in einem exegetischen Fach
- benoteter Leistungsnachweis in einem systematischen Fach (Dogmatik, Fundamentalthologie)
- benoteter Leistungsnachweis in Kirchengeschichte
- ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- weitere Leistungsnachweise in Theologie oder Religionswissenschaft

ii. philosophische oder theologische Ethik (10 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars
- Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in Ethik (oder in iii. Philosophie)
- ggf. ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- ggf. noch weitere Leistungsnachweise

iii. Philosophie (10 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars
- Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in Philosophie (oder in ii. Ethik)

- ggf. ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- ggf. noch weitere Leistungsnachweise

iv. Masterarbeit (20 Cr)

§ 10 Studienleistungen mit Religionslehre im Minor-Studienprogramm (40 Cr)

Studierende haben im Minor-Studienprogramm des Masterstudiengangs Religionslehre folgende Leistungen in drei Bereichen (Religionen, Ethik, Philosophie) zu erbringen:

i. Religionen (20 Cr)

- Die Studierenden benötigen den qualifizierten Besuche eines theologischen oder religionswissenschaftlichen Seminars, wobei eine benotete schriftliche Arbeit zu schreiben ist.
- Die Studierenden benötigen den qualifizierten Besuch eines Hauptseminars in Theologie (AT, NT, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Judaistik) mit Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit.
- benoteter Leistungsnachweis in einem exegetischen Fach
- benoteter Leistungsnachweis in einem systematischen Fach (Dogmatik, Fundamentaltheologie)
- weitere Leistungsnachweise in Theologie oder Religionswissenschaft

ii. philosophische oder theologische Ethik (10 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars
- Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in Ethik (oder in iii. Philosophie)
- ggf. ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- ggf. noch weitere Leistungsnachweise

iii. Philosophie (10 Cr)

- qualifizierter Besuch eines Hauptseminars
- Abfassung einer benoteten schriftlichen Arbeit in Philosophie (oder in ii. Ethik)
- ggf. ein weiterer benoteter Leistungsnachweis
- ggf. noch weitere Leistungsnachweise

§ 11 Studienleistungen in Geschichte im Minor-Studienprogramm (40 Cr)

Studierende absolvieren den Minor Geschichte auf der Masterstufe – entsprechend den geltenden Wegleitungen zu ergänzenden Nebenfachstudien (Minor) auf Bachelor- und Masterstufe der KSF (30 Cr) – und haben zusätzliche Leistungen im Fach Kirchengeschichte oder Geschichte im Umfang von 10 Cr zu erbringen.

§ 12 Studienleistungen in Philosophie im Minor-Studienprogramm (40 Cr)

Studierende absolvieren den Minor Philosophie auf der Masterstufe – entsprechend den geltenden Wegleitungen zu ergänzenden Nebenfachstudien (Minor) auf Bachelor- und Masterstufe der KSF (30 Cr) – und haben zusätzliche Leistungen im Fach Philosophie im Umfang von 10 Cr zu erbringen.

§ 13 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit wird im Monofach oder im Major verfasst. Wenn dies Religionslehre ist, kann die Masterarbeit in einem Fach der Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Kirchengeschichte, Judaistik, Religionspädagogik, theologische Ethik) oder in Religionswissenschaft geschrieben werden.

² Die Masterarbeit wird von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des gewählten Fachs betreut und begutachtet. Zudem wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt.

III Lehrdiplomstudium

§ 14 Allgemeines

¹ Der Studiengang zum Erwerb des Lehrdiploms für Maturitätsschulen im Fach Religionslehre umfasst im Mono- und Zweifachstudium 60 Cr und im Zusatzfachstudium 20 Cr nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und hat eine Normalstudiendauer von 2 bis 3 Semestern. Eine längere Studiendauer ist möglich.

² Die Lehrangebote des Lehrdiplomstudiums richten sich nach den Zielen gemäss Art. 7 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der EDK vom 28. März 2019 (Stand am 25. Oktober 2024).

§ 15 Studienleistungen im Monofachstudium

Studierende im Monofachstudium Religionslehre sind an der Universität Luzern immatrikuliert und haben folgende Leistungen zu erbringen:

i. Bildungs- und Sozialwissenschaften (15 Cr)

- Allgemeine Didaktik 1 und 2
- Pädagogische Psychologie 1 und 2
- Diplomprüfung Bildungs- und Sozialwissenschaften

ii. Fachdidaktik (20 Cr)

- Fachdidaktik Religionslehre 1 und 2
- Leistungsnachweise in Religionspädagogik

iii. Wahlpflichtbereich (10 Cr)

- Individuelle Spezialisierungen

iv. Berufsstudien (15 Cr)

- Standortpraktikum (18 Lektionen)
- Berufspraktikum (36 Lektionen)
- Prüfungspraktikum (18 Lektionen)
- Studientage Berufsfeld (3 Workshoptage bzw. 6 Workshophalbtage)

§ 16 Studienleistungen im Zweifachstudium

Studierende im Zweifachstudium Religionslehre sind an der Pädagogischen Hochschule

Luzern immatrikuliert und haben folgende Leistungen zu erbringen:

i. Bildungs- und Sozialwissenschaften (15 Cr)

- Allgemeine Didaktik 1 und 2
- Pädagogische Psychologie 1 und 2
- Diplomprüfung Bildungs- und Sozialwissenschaften

ii. Fachdidaktik (10 Cr)

- Fachdidaktik Religionslehre 1 und 2

iii. Berufsstudien (10 Cr mit Erstfach Religionslehre, 5 Cr mit Zweitfach Religionslehre)

- Standortpraktikum (nur mit Erstfach Religionslehre, 18 Lektionen)
- Berufspraktikum (18 Lektionen)
- Prüfungspraktikum (9 Lektionen)
- Studientage Berufsfeld (nur mit Erstfach Religionslehre, 3 Workshoptage bzw. 6 Workshophalbtag)

§ 17 Studienleistungen im Zusatzfachstudium

Studierende im Zusatzfachstudium Religionslehre sind an der Pädagogischen Hochschule Luzern immatrikuliert und haben folgende Leistungen zu erbringen:

i. Fachdidaktik (13 Cr)

- Fachdidaktik Religionslehre 1 und 2
- Fachdidaktik Religionslehre 3 (Wahlveranstaltung)

ii. Berufsstudien (7 Cr)

- Berufspraktikum (18 Lektionen)
- Prüfungspraktikum (18 Lektionen)

§ 18 Diplomierungsvoraussetzungen

Bis zum Abschluss des Lehrdiplomstudiums muss nach Art. 13 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen der EDK vom 28. März 2019 (ARLD)

- im Mono- bzw. Erstfach ein universitärer Masterabschluss mit einem Umfang von mindestens 120 Cr an fachwissenschaftlichen Leistungen (insgesamt sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe) vorliegen;
- im Zweitfach ein Nachweis über fachwissenschaftliche akademische Leistungen im Umfang von mindestens 90 Cr (insgesamt sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe) vorliegen;
- im Zusatzfach ein Nachweis über fachwissenschaftliche akademische Leistungen im Umfang von mindestens 90 Cr (insgesamt sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe) sowie über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen vorliegen.

§ 19 Diplomurkunde der Universität Luzern

¹ Die von der Universität Luzern ausgestellte Diplomurkunde für das Monofachlehrdiplom

enthält gem. Art. 17 des ARLD der EDK vom 28. März 2019 (Stand vom 25. Oktober 2024):

- die Angabe «Universität Luzern»
- Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- den Vermerk «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»
- die Fachbezeichnung «im Fach Religionslehre»
- die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Theologischen Fakultät sowie
- den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom 25. November 2009).»

§ 20 Titel

Die Inhaberin oder der Inhaber des anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «[diplomierte] Lehrerin / [diplomierter] Lehrer für Maturitätsschulen (EDK)» zu bezeichnen.

IV Prüfungsmodalitäten und Erwerb von Credits

§ 21 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen (§§ 22-26) gelten ausschliesslich für Lehrveranstaltungen, die von der Theologischen Fakultät angeboten werden (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 22 Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen

Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im UniPortal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche. Die Verbindlichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltungswoche ist von der Einschreibefrist nicht berührt.

§ 23 Formale Bestimmungen

¹ Die Dozierenden geben spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn die Anforderungen der Prüfungen und Leistungsnachweise und die erlaubten Hilfsmittel für die Lehrveranstaltungsprüfungen schriftlich bekannt.

² Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 15 Minuten, für Lehrveranstaltungen ab 3 Semesterwochenstunden (SWS) 25 Minuten. Benotete schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 90 Minuten, ab 3 SWS 2 Stunden.

§ 24 Prüfungsprotokoll

¹ Das Protokoll zu mündlichen Prüfungen zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf.

² Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen wird von der Prüfungsaufsicht geführt. Es enthält einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

§ 25 Schriftliche Arbeiten

¹ Bei schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Hauptseminararbeiten haben in der Regel einen Umfang von 12–15 Seiten (Manuskript-

seite: durchschnittlich 2500–3000 Zeichen).

³ Die Dozentin oder der Dozent kann mit dem Studenten oder der Studentin eine erhöhte Seitenzahl vereinbaren, die mit einem zusätzlichen Cr honoriert wird.

⁴ Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder vom Dozenten innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

§ 26 Credit-Vergabe

¹ Die Credits werden nach Semesterwochenstunden (SWS) wie folgt zugeteilt:

- a. Seminar mit bestätigter Teilnahme:
 - 2 SWS ergeben 2 Cr,
 - 3 SWS ergeben 3 Cr.
- b. Seminar mit benoteter schriftlicher Arbeit:
 - 2 SWS ergeben 4 Cr,
 - 3 SWS ergeben 5 Cr.
- c. Zusatzleistungen mündlicher oder schriftlicher Art von 25-30 Stunden ergeben je 1 Cr.
- d. Masterprüfungen mündlicher oder schriftlicher Art ergeben 5 Cr.

² Bei «bestätigter Teilnahme» ist eine mündliche oder schriftliche Leistung zu erbringen, die die dozierende Person frühzeitig festlegt und kommuniziert.

³ Die Zuteilung von Credits für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁴ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Credits erworben werden.

V Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 28.04.2026 in Kraft.

§ 28 Übergangsbestimmungen

¹ Die vorliegende Wegleitung ist gültig für alle Studierenden mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2026.

² Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2026 haben die Möglichkeit, freiwillig in diese Wegleitung zu wechseln. Die Studienleitung organisiert diesen Wechsel so schnell wie es organisatorisch möglich ist.

Luzern, 28.04.2026

Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät